

Schachgemeinschaft Friedrichsdorf/Senne e.V.

Satzung

§ 1

Die Schachgemeinschaft Friedrichsdorf/Senne mit Sitz in Bielefeld-Senne, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Schachsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Jugendschachsports.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig er verfolgt nicht in erster Linie eigen wirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Schachjugend NRW, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Der Verein kann aufgelöst werden, wenn 1/3 der Mitglieder die Auflösung schriftlich beantragen und eine Mitgliederversammlung sich mit 9/10 Mehrheit aller wahlberechtigten Mitglieder gemäß § 9 Abs.3 dafür ausspricht.

§ 6

Die Mitgliedschaft ist zahlenmäßig unbeschränkt.

Alle Frauen, Männer und Kinder, die diese Satzung anerkennen, können die Mitgliedschaft beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) Durch freiwilligen Austritt

b) Durch Ausschluss

Zu a): In Anlehnung an die Turnierordnung des Schachbundes NRW e.V. ist der freiwillige Austritt schriftlich zu melden.

Zu b): Ein Mitglied, das gegen die Satzung verstößt, Pflichten nicht nachkommt oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, kann ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, bei Einspruch hiergegen, die nächste Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

§ 7

Der Beitrag ist zur Zeit auf 6,--DM/Monat festgesetzt. Kinder bis zum 14. Lebensjahr zahlen 50% des Mitgliedsbeitrages der Erwachsene. Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- oder Ersatzdienst leistende, Erwerbslose sowie Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahres zahlen 2/3 der festgesetzten Beiträge. Eine Änderung der Beiträge ist nur durch die Mitgliederversammlung möglich. Die einfache Stimmenmehrheit genügt.

In einzelnen Härtefällen, kann der Vorstand über eine andere Beitragsregelung entscheiden.

§ 8

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Spielleiter, Kassierer, Schriftführer, Pressewart, Jugendwart sowie ein Jugendsprecher. In Ausnahmefällen können alle Ämter auch doppelt besetzt werden.

Grundsätzlich können die Ämter auch in Personalunion ausgeübt werden, wobei folgende Ausnahme gelten:

1. Vorsitzender mit 2. Vorsitzender
1. Vorsitzender mit Kassierer

Vertretungsberechtigt für den Verein sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich. Dies bezieht sich auf die Ämter des 1. Vorsitzenden des 2. Vorsitzenden sowie Kassierer und des 1. Jugendwarts. Vertreter des 1. Vorsitzenden ist der 2. Vorsitzende.

Im Vorstand hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 9

Die Wahl des Vorstandes erfolgt mit Stimmenmehrheit in der Jahreshauptversammlung.

Ersatzwahlen können in jeder ordentlichen einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Auch hier genügt die einfache Stimmenmehrheit. Wahlleiter ist der Ehrenvorsitzende, ein Ehrenmitglied oder das älteste anwesende Mitglied. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahlen sind zulässig.

§ 10

Die Jahreshauptversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Einladung erfolgt mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich. Der Vorstand ist verpflichtet, der Jahreshauptversammlung den jährlichen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Außerordentliche Mitgliederversammlung sind möglich und können vom Vorstand in Eigeninitiative einberufen werden oder wenn 40% der Mitglieder dies beantragen.

In der Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die die Tätigkeit des Kassierers überprüfen und der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis berichten.

Die Tagesordnung der Versammlung ist vom 1. Vorsitzenden aufzustellen.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, muss eine neue Versammlung einberufen werden. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig.

§ 11

Über jede Sitzung des Vorstandes, jede Mitgliederversammlung und Jahreshauptversammlung, ist ein Protokoll zu führen. Protokollführer ist der Schriftführer. Das Protokoll ist vom Vorstand gegenzuzeichnen.

§ 12

Alle Satzungsänderungen bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Jahreshauptversammlung anwesenden Mitglieder.

Die Satzung ist gültig ab den 11. Februar 2000.